

zeichnung zu widerlegen). c) Die Schriftplatte ist zwar auch benutzt, aber sie ist verändert, indem von ca. 5000 Worten 900 bis 1000 von der Ravensteinschen Karte abweichen etc.

Die Petters'sche Arbeit ist danach von zwei Sachverständigen in drei Gutachten als Nachstich erkannt; im vierten Gutachten (des Sachverständigen Herrn Vogel) ist Situation und Terrain gleichfalls als Nachstich erklärt, an der Schrift aber etwa der fünfte Teil als eigene Arbeit des Herrn Petters angenommen worden. Da Situation und Terrain bei einer Alpenkarte mit der Schriftplatte gleichwertige Faktoren sind, so beruht demnach der Petters'sche Stich, arithmetisch ausgedrückt, etwa zu dem fünfzehnten Teil (ein Fünftel des dritten Teils) auf eigener geistiger Thätigkeit.

Aus den Akten gehen ferner folgende Thatsachen hervor:

Sowohl der Kläger als die Sachverständigen, Herr E. Debes und das Berliner Sachverständigen-Kollegium, wiesen bei ihrer Vernehmung 1882, beziehentlich 1883 sogleich darauf hin, daß der Angeklagte nicht im stande gewesen sei, irgend eine Originalzeichnung beizubringen, um dadurch eine geistige Thätigkeit an seiner Arbeit nachzuweisen. Der Angeklagte hat damals darauf nichts erwidert und erst am 8. Juli 1885, also 2, bez. 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahre nach dem erwähnten Hinweis, Teile einer Schriftzeichnung bei dem Herzoglichen Landgericht eingereicht, welche sich seiner Behauptung zufolge inzwischen wiedergefunden hatten.

Und ferner: der Zeuge Herr Mezeroth (Hauptstecher der Petters'schen Karte) bekundet eidlich, daß »bei dem Stich der Schriftplatte der Petters'schen Karte die Ravensteinsche Karte weder als Muster noch als Vorlage verwendet worden sei, der Stich vielmehr ausschließlich und allein nach den (am 8. Juli 1885) in Teilen zu den Akten gelangten, von Petters angefertigten Aufzeichnungen ohne weitere Stichvorlage zur Ausführung gekommen sei.«

Derselbe Zeuge, ein Verwandter des Angeklagten, erschien im Auftrag desselben 1884 im Bibliographischen Institut und bat dringend um Rücknahme der Anklage, indem er das Anerbieten machte, die Petters'sche Karte von Trautwein zurückzukaufen und dem Bibliographischen Institut auszuliefern zu wollen. Das Angebot wurde abgelehnt.

Angesichts dieser Thatsachen durfte man wohl die Beurteilung des in der Hauptsache geständigen Angeklagten erwarten. Statt dessen erkannte die erste Strafkammer des Landgerichts zu Meiningen am 23. September 1885 für recht:

»daß der Angeklagte, Kartograph Hugo Petters in Hildburghausen, des Nachdrucks nicht schuldig, daher freizusprechen ist und die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse zu übernehmen sind.«

In den Entscheidungsgründen wird unter anderm bemerkt: Was die Art und Weise der Entstehung der Karte angehe, »so war der Darstellung des Angeklagten, welche ebensowohl in der Aussage des Zeugen Mezeroth als auch in dem vom Angeklagten vorgelegten, bei den Akten befindlichen Material von Originalschriftvorlagen (am 8. Juli 1885 eingereicht) Unterstützung und Bestätigung fand, voller Glaube beizumessen«. Man sei dann an der Hand des vom Topographen Vogel erstatteten Gutachtens zu der Überzeugung gelangt, daß das Petters'sche Kartenwerk, soweit dessen Nomenklatur in Frage käme, als eine Originalarbeit des Petters zu erachten sei. Erwäge man ferner, »daß der von der Karte verfolgte Zweck hauptsächlich durch die auf derselben enthaltenen Namensbezeichnungen erreicht wird, so konnte es auch keinem weiteren Bedenken unterliegen, daß die Nomenklatur der Karte als der Hauptbestandteil derselben zu gelten hat, und mußte man zu der Überzeugung kommen, daß die Karte, auch

als Ganzes betrachtet, nicht als ein Nachdruck der Ravensteinschen Karte erachtet werden kann.«

Diese Entscheidung scheint die Bestimmungen der §§ 43 und 44 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc., nicht ganz zu erfüllen, wonach auch geographischen und topographischen Zeichnungen und Abbildungen der volle gesetzliche Schutz gegen Nachdruck zugesichert ist. Denn da bei einer Karte der Alpen die Situation (Flußläufe, Wege etc.) und die Terraindarstellung keine nebensächlichen, sondern vielmehr völlig gleichwertige, ja geradezu grundlegende Faktoren sind, so war zu erwarten, daß dem Privatkläger im vorliegenden Fall der verheißene gesetzliche Schutz gegen die unerlaubte Aneignung des allergrößten Teils einer mit großen Kosten hergestellten Originalkarte zu teil werde.

Schließlich sei noch erwähnt, daß dieser Nachdruckprozess im Juli 1882 begonnen wurde, und die Hauptverhandlung am 23. September 1885 stattfand, mithin drei Jahre und zwei Monate bis zur ersten Entscheidung vergingen.

#### Miscellen.

Deutsche Bibliothekare in Ägypten. — Deutschland hat, wie man der „Kreuztg.“ aus Kairo schreibt, auch in Ägypten einen kleinen Erfolg zu verzeichnen, indem der Vizekönig eingewilligt hat, daß für die Vizekönigliche Bibliothek wieder ein deutscher Direktor ernannt wird.

Die Bibliothek, bekanntlich die hervorragendste für alle arabischen Werke und für die Gelehrten auf orientalischem Sprachgebiete von größter Wichtigkeit, erhielt im Jahre 1872 zum ersten Male einen europäischen Direktor in der Person des Herrn Dr. Joseph Stern, jetzigen Kurators des ägyptischen Museums in Berlin, und dieser junge deutsche Gelehrte erwarb sich große Verdienste, indem er in die damals herrschende Verwirrung die nötige Ordnung brachte und einen vorläufigen Katalog anfertigte.

Nach Sterns Berufung nach Berlin setzte im Jahre 1875 ein anderer deutscher Gelehrter, der leider zu früh verstorbene Dr. Wilhelm Spitta Bey, dessen Werk in achtungswerter Weise fort und brachte die Bibliothek auf eine früher nie geahnte Höhe, indem er derselben Tausende von aus den Moscheen zusammengesuchten Werken von großem Werte einverleibte, einen ausführlichen Katalog vollendete und der Gelehrtenwelt viele neue Schätze des Studiums zur Verfügung stellte. Spitta Bey fiel als erstes Opfer der Arabischen Empörung und mußte Ägypten verlassen, da die gläubigen Fanatiker es für unstatthaft erklärten, daß ein Christ die geheiligten Bücher in Verwahrung habe. Seit dieser Zeit herrschte in der Bibliothek ein arabischer Scheich; natürlicher Weise ging es infolgedessen mit Riesenschritten wieder dem früheren Chaos entgegen, und das Werk der beiden deutschen Gelehrten drohte in absehbarer Zeit gänzlich zu verfallen, bis nun glücklich der deutsche Generalkonsul, Herr von Derenthall, es durchsetzte, daß wieder ein deutscher Gelehrter die Leitung der Sammlung erhielt. Die ägyptische Regierung hat sich bereits zu diesem Zweck nach Berlin gewandt, um von dort aus eine geeignete Persönlichkeit bezeichnet zu erhalten.

Der Unterrichtsminister, Zekki Pascha, war sehr gegen die Ernennung eines christlichen Bibliothekars, und es bedurfte eines Machtwortes des Khedive selbst, um die Sache zur Durchführung zu bringen; der Minister erreichte indessen, daß alle Korans wieder in die Moscheen wandern sollen, um nicht den Händen des Christen übergeben zu werden. Für die Wissenschaft ist diese Bestimmung nun von keiner allzu ernsten Bedeutung; nur ist es schade, daß den Fremden somit der Anblick dieser Meisterwerke altarabischer Schreibkunst künftig entzogen bleibt. Da einige der schönsten Korans bereits auf der Pariser Weltausstellung glänzten, so hätte der Minister nicht so ängstlich zu sein brauchen.